

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 9

Düsseldorf, Samstag, den 3. März

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 9.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 7. März 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Abgabe einer Gewerbesteuer-Erklärung 43, Form der Polizeiverordnungen 44, Kapellengemeinde Güttenheim 44/45, Herstellung tohlsaurer Getränke usw. 45, Kollette 45, Polizeiverordnung über das Meldewesen 45 bis 49, Straßenbahn Neuß-Neußfurth 50, Kunststraße Dpladen-Höhscheid 50, Wahl für den Ausschuß der Landesversicherungs-Anstalt „Rheinprovinz“ 50, Rettungsmedaille 50, Markscheider 50, Stuchlinienverfahren 50, Wohlfahrtspfleger 50.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

237. Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbevertrag für 1928.

I.

Eine Steuererklärung ist abzugeben:

1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahre 1927 den Betrag von 6000 RM. überstiegen hat;
2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrages für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grundlage des Abschlusses der Bücher zu ermitteln ist;
3. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Vorsitzenden des Gewerbesteuer-ausschusses eine Steuererklärung besonders verlangt wird.

Die Steuererklärung ist von dem Inhaber des Betriebs abzugeben.

II.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des für sie vorgeschriebenen Vordrucks „Muster Gew. 1 (für Einzelgewerbetreibende, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften),

Muster Gew. 2 (für juristische Personen),

Muster Gew. 4 (als Einlage zum Muster Gew. 1 oder 2 für Unternehmen mit Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden)“

in der Zeit vom 15. bis 31. 3. 1928 bei dem Vorsitzenden des Gewerbesteuer-ausschusses, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet, einzureichen. Liegt der Ort der Leitung außerhalb Preußens, so ist der Wohnsitz des bestellten Vertreters, hilfsweise die preußische Betriebsstätte, maßgebend, in der die höchste Lohnsumme gezahlt ist.

Vordrucke für die Steuererklärung können von dem zuständigen Vorsitzenden des Gewerbesteuer-ausschusses bezogen werden. Auch werden Vordrucke von diesem nach näherer Bekanntmachung während der Dienststunden abgegeben. Die Steuererklärung ist schriftlich — zweckmäßig eingeschrieben — einzureichen oder mündlich dem Vorsitzenden des zuständigen Gewerbesteuer-ausschusses gegenüber abzugeben.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist vom Empfang eines Vordrucks zur Steuererklärung nicht abhängig.

III.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, kann mit Geldstrafen zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v.H. des festgesetzten Steuergrundbetrages auferlegt werden.

IV.

Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Gewerbesteuer nach dem Ertrage wird bestraft. Auch ein fahrlässiges Vergehen gegen die Steuergesetze (Steuergefährdung) wird bestraft.

Düsseldorf, 25. Februar 1928. III. A. 635 II.
Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

238.

Verordnung

über die Art der Verkündung kreis- und ortspolizeilicher Vorschriften sowie über die Form, von deren Beachtung ihre Gültigkeit abhängt.

Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz. S. 195) bestimme ich über die Art der Verkündung kreis- und ortspolizeilicher Vorschriften sowie über die Form, von deren Beachtung ihre Gültigkeit abhängt, für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

I. Form der Polizeiverordnungen.

§ 1. Jede Kreis- und Ortspolizeiverordnung muß — mindestens durch die Überschrift — als „Polizeiverordnung“ bezeichnet sein und den Umfang ihres Geltungsbereichs angeben.

§ 2. In den Kreispolizeiverordnungen ist ausdrücklich auf § 142 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, auf § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie auf Artikel III der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 44) Bezug zu nehmen und die Zustimmung des Kreis Ausschusses zu erwähnen.

§ 3. Jede Ortspolizeiverordnung muß ausdrücklich auf die §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und auf Artikel III der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 44) verweisen und, sofern es sich um Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei handelt, die Zustimmung der Gemeindevertretung erwähnen (§ 7 des Gesetzes vom 11. März 1850).

§ 4. In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand von der örtlichen Polizeibehörde verschieden ist, muß außer den in § 3 angeführten Vorschriften in jeder Polizeiverordnung erwähnt sein, daß eine Beratung der örtlichen Polizeibehörde mit dem Gemeindevorstand vorhergegangen ist.

Bei ortspolizeilichen Vorschriften in Städten — soweit erstere nicht zum Gebiet der Sicherheitspolizei gehören — ist unter der in Absatz 1 gegebenen Voraussetzung die Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erwähnen (§ 143 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes). Ist in solchen Fällen seitens des Gemeindevorstandes die Zustimmung zu der Polizeiverordnung versagt und gemäß § 143 des Landesverwaltungsgesetzes durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt worden, so muß dieses in der Polizeiverordnung ausdrücklich erwähnt werden.

Ebenso muß, wenn Polizeiverordnungen, die keinen Aufschub zulassen, vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes erlassen werden, dieses ausdrücklich unter Anziehung des § 143 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes angegeben werden. Sobald in diesem Falle die Zustimmung des Gemeindevorstandes erteilt worden ist, muß dieser Beschluß in derselben Form wie die vorbehaltlich der Zustimmung erlassene Polizeiverordnung alsbald verkündet werden.

§ 5. Für die Nichtbefolgung der kreis- und ortspolizeilichen Vorschriften ist eine Strafe innerhalb des gesetzlich zulässigen Betrags dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe oder ein Mindest- und Höchstbetrag oder auch nur letzterer angegeben wird.

§ 6. Jede Kreispolizeiverordnung muß von dem Landrat oder seinem Stellvertreter, jede Ortspolizeiverordnung von der Ortspolizeibehörde vollzogen werden.

II. Verkündung der Polizeiverordnungen.

§ 7. Die Verkündung kreis- und ortspolizeilicher Vorschriften hat zu erfolgen

1. durch Abdruck in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte des jeweiligen Land- oder Stadtkreises (Amtliches Kreisblatt) oder
2. falls ein solches nicht besteht, im Regierungs-Amtsblatt, auf dessen Bekanntmachungen in einer oder mehreren Tageszeitungen kurz hinzuweisen ist.

§ 8. In besonderen Fällen kann von mir an Stelle der Verkündungsart nach § 7 eine andere öffentliche Zeitschrift oder ausschließlich das Regierungs-Amtsblatt als Verkündungsorgan bestimmt werden. Im letzteren Falle ist in dem zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Kreisblatt oder, wo ein solches nicht besteht, in einer oder mehreren Tageszeitungen auf die Bekanntmachungen im Regierungs-Amtsblatt hinzuweisen.

§ 9. Die erfolgte Verkündung ist unter Angabe der Form, in der sie erfolgt, auf der Urschrift der Polizeiverordnung von der Behörde, welche die polizeiliche Vorschrift erlassen hat, zu vermerken.

§ 10. Den Kreis- und Ortspolizeibehörden bleibt es unbenommen, die nach den §§ 7 und 8 verkündeten Polizeiverordnungen auch durch öffentlichen Anschlag bekannt zu geben und durch entsprechende Mitteilung in den Tageszeitungen darauf hinzuweisen.

III. Inkrafttreten der Polizeiverordnungen.

§ 11. Die kreis- und ortspolizeilichen Vorschriften treten in Kraft, sofern nicht in denselben ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich vorgesehen ist, mit dem achten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das die Verkündung enthaltende Blatt an dem Orte, an dem es erscheint, ausgegeben worden ist.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft. Mit dem gleichen Tage verlieren meine früheren, denselben Gegenstand regelnden Anweisungen vom 14. November 1888 (Amtsblatt S. 495) und vom 16. Januar 1914 (Amtsblatt S. 73/75) ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, 20. Februar 1928. I. C. Nr. 2741.

Der Regierungs-Präsident: Bergemann.

239.

Urkunde

über die Errichtung der selbständigen Kapellengemeinde Hüttenheim mit eigener Vermögensverwaltung.

1. Der Bezirk Hüttenheim, Pfarre Mündelheim,

wird zur selbständigen Kapellengemeinde mit eigener Vermögensverwaltung erhoben.

2. Die Grenze der neuen Kapellengemeinde folgt von Punkt a an der Brücke über den Treckgraben nach Norden der Achse der Straße Serm—Ghingen bis zum ersten Querweg (Punkt b). Von hier folgt die Grenze nach Osten der Achse dieses Weges, welcher vom Ghinger Berg am neuen Friedhof vorbei zu den Schulen führt, bis Punkt c, der 200 m westlich von den Schulen bei der Parzelle Flur 12, Nr. 119, liegt. Von Punkt c folgt die Grenze nach Norden der Achse der projektierten Straße bis zum Kommunalweg Ghingen—Hüttenheim (Punkt d). Dann geht die Grenze in gerader Linie durch das Gelände der Mannesmannwerke bis zum Rhein (Punkt e). Von hier über die Punkte f, g und h bis zum Ausgangspunkte a deckt sich die Grenze der neuen Kapellengemeinde mit der bisherigen Grenze der Mutterpfarre.

Die Grenze der Kapellengemeinde ist in der beiliegenden Karte mit roter Farbe eingetragen.

3. Die finanzielle Auseinandersetzung zwischen der neuen Kapellengemeinde und der Mutterpfarre erfolgt gemäß den Beschlüssen des Kirchenvorstandes von Mündelheim vom 25. Februar 1927, 24. März 1927 und 23. Oktober 1927.

4. Diese Urkunde tritt am 1. Februar 1928 in Kraft.
Köln, 6. Februar 1928. J.-Nr. Z. 8/27.
 (Siegel.) Der Erzbischof von Köln. (Unterschrift.)

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 6. Februar 1928 — Nr. Z/8/27 — von dem Erzbischofe von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kapellengemeinde Hüttenheim wird auf Grund der von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mittels Erlasses vom 12. Januar 1928 — G. II. Nr. 5918/27 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und mit Wirkung vom 1. April 1928 in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, 17. Februar 1928. II. D. 337.
 Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen:
 Dr. Terwiel.

240. Betrifft: Herstellung kohlenaurer Getränke und Verkehr mit solchen Getränken.

In Nr. 2 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 2. Februar 1928 S. 9 ist die neue, auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Gesetzl. S. 317), betreffend die Kosten der Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen, in Verbindung mit § 12 der Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung kohlenaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken, zu dieser Polizeiverordnung, die neue Gebührenordnung für die Prüfung von Mineralwasserapparaten veröffentlicht worden, auf die hiermit besonders hingewiesen wird.

Düsseldorf, 22. Februar 1928. I. F. 1—462.
 Der Regierungs-Präsident. J. M.: Blüher.

241. Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 10. November 1927 — B. II. 1765 — ist der katholischen Pfarrgemeinde in Niederbarthenberg, Landkreis Aachen, die Erlaubnis erteilt

worden, zum Besten des Neubaus einer Pfarrkirche in Niederbarthenberg im Jahre 1928 eine einmalige Hausammlung bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf abhalten zu lassen. Mit der Einsammlung sind folgende Personen betraut: Brepols, Joseph, Niederbarthenberg; Esser, Karl, Niederbarthenberg; Göbbels, Peter, Niederbarthenberg; Schunk, Johann, Niederbarthenberg; Esser, Paul, Niederbarthenberg; Keufgens, Hubert, Niederbarthenberg; Steinbusch, Hubert, Niederbarthenberg; Mainz, Joseph, Niederbarthenberg; Bock, Joseph, Niederbarthenberg; Claus, Kaspar, Niederbarthenberg; Wefels, Heinrich, Niederbarthenberg; Püttgens, Anton, Wefeln; Rosenbaum, Heinrich, Wefeln; Püh, Wilhelm, Wefeln; Krings, Johann, Kämerhöf; Forst, Anton, Niederbarthenberg; Zaumbrecher, Simon, Forstum; Carl Fischer, Pfarrer, Niederbarthenberg.
Düsseldorf, 16. Februar 1928. II. D. Nr. 395.

Der Regierungs-Präsident.

242. Polizeiverordnung
 über das Meldewesen im Regierungsbezirk Düsseldorf
 Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzl. S. 265 ff.) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzl. S. 195 ff.) sowie der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. I. S. 44) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Polizeiverordnung mit Zustimmung des Bezirksausschusses erlassen:

I.

Meldebezirke.

§ 1. Jeder Ortspolizeibezirk bildet einen einheitlichen Meldebezirk. Das Gleiche gilt für den Bezirk einer mehrere Gemeinden umfassenden staatlichen Polizeiverwaltung.

II.

Zuzug von auswärtig in einen Meldebezirk.

§ 2. Wer in einem Gemeindebezirk seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen innerhalb dreier Tage nach dem Zuzuge bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Die Anmeldung hat bei dem durch die Polizeibehörde eingerichteten Meldebeamten zu erfolgen. Sofern für einzelne Teile des Meldebezirks besondere Meldestellen eingerichtet sind, ist die Anmeldung bei derjenigen Meldestelle zu bewirken, in welcher die bezogene Wohnung liegt.

§ 3. Die Anmeldung ist in den Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung auf einem Anmelde-schein gemäß dem unter dieser Verordnung abgedruckten Muster 1 in dreifacher Ausfertigung schriftlich zu erstatten.

In Gemeinden ohne staatliche Polizeiverwaltung ist die Anmeldung persönlich oder schriftlich, im letzteren Falle auf einem Meldeschein gemäß dem vorerwähnten Muster 1 in doppelter Ausfertigung zu bewirken. Mit meiner Genehmigung kann durch Kreis- oder Ortspolizeiverordnung für den Umfang eines Kreises oder Ortspolizeibezirks ohne staatliche

Polizei ausschließlich die schriftliche Anmeldung nach Muster 1 in doppelter Ausfertigung vorgegeschrieben werden.

Sofern die Anmeldung schriftlich erfolgt, erhält der Anmeldende eine Ausfertigung des Anmeldebescheins mit dem Dienstsiegel versehen als Anmeldebescheinigung zurück.

Auch bei mündlicher Anmeldung kann eine Bescheinigung über die erfolgte Meldung erteilt werden.

§ 4. Bei der Anmeldung haben die aus einer preussischen Gemeinde zuziehenden Personen den ihnen zuletzt erteilten Abmeldebeschein vorzulegen. Ist der Neuzuziehende noch nicht im Besitze eines solchen, so ist dieser spätestens acht Tage nach der Anmeldung beizubringen. Die Einhaltung der Anmeldefrist darf durch die Einholung der Abmeldebescheinigung nicht verzögert werden.

Personen, die aus einer nichtpreussischen Gemeinde zuziehen und einen Abmeldebeschein nicht beibringen können, haben sich über ihre Person genügend auszuweisen.

Neuzuziehende Personen haben bei der Anmeldung über ihre und ihrer Angehörigen persönliche Verhältnisse auf Verlangen Auskunft zu geben.

III.

Abzug nach auswärts aus dem Meldebezirk.

§ 5. Wer seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einem Gemeindebezirk aufgibt und damit zugleich den Meldebezirk verläßt, in dem die Gemeinde liegt, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der Ortspolizeibehörde des Abzugsortes abzumelden und hierbei denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk nebst Kreis anzugeben, wohin er zu verziehen beabsichtigt. Die Abmeldung hat in der Regel vor dem Abzuge, jedenfalls aber binnen einer sechstägigen Frist nach dem Abzuge zu erfolgen.

§ 6. Für die zuständige Meldestelle und die Form der Abmeldung finden die Vorschriften in § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Abmeldung, sofern sie schriftlich erfolgt, auf einem Abmeldebeschein nach dem unter dieser Verordnung abgedruckten Muster 2 in der vorgesehenen Anzahl zu erstatten ist.

Als Ausweis über die geschene Abmeldung erhält der Abmeldende eine mit dem Dienstsiegel versehene Ausfertigung des Abmeldebescheins zurück. Desgleichen ist über die Abmeldung, sofern sie in Gemeinden ohne staatliche Polizeiverwaltung mündlich erfolgt (§ 3 Abs. 2), in jedem Fall ein Abmeldebeschein nach dem vorerwähnten Muster 2 zu erteilen.

Auf Verlangen hat der Abmeldende seinen Anmeldebeschein (§ 3 Abs. 3 und 4) vorzulegen oder sich auf andere Weise über seine Person auszuweisen.

IV.

Wohnungswechsel innerhalb eines Meldebezirks.

§ 7. Wer seine Wohnung innerhalb desselben Gemeinde- oder Bürgermeistereibezirks wechselt, ist ver-

pflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die an dem Wohnungswechsel teilnehmen, innerhalb dreier Tage bei der Ortspolizeibehörde, oder der für die bisherige Wohnung zuständigen Meldestelle nach dem unter dieser Verordnung abgedruckten Muster 3 anzumelden. Für die Form dieser Anmeldung finden die Vorschriften im § 3 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Einer Anmeldung bei der für die neue Wohnung zuständigen Meldestelle bedarf es nicht.

§ 8. Wer innerhalb des Meldebezirks einer staatlichen Polizeiverwaltung aus einer Gemeinde in eine andere verzieht, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die an dem Wohnungswechsel teilnehmen, innerhalb dreier Tage unter Angabe der aufgegebenen und der neubezogenen Wohnung bei derjenigen Meldestelle, in deren Bezirk die aufgegebenen Wohnung liegt, abzumelden und bei der Meldestelle, in deren Bezirk die neubezogene Wohnung liegt, anzumelden.

Für die Form dieser Meldungen finden die Vorschriften der §§ 2, 3 und 6 dieser Verordnung Anwendung.

V.

Meldung von Haushaltsangehörigen.

§ 9. Bei allen schriftlichen Meldungen sind Familien (Ehemann, Ehefrau und zum Haushalt gehörende Kinder) auf einem Meldebeschein zusammen zu melden. Im übrigen ist jede Person auf einem besonderen Meldebeschein zu melden.

VI.

Meldepflicht bei vorübergehendem Aufenthalt.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 2 bis 9 dieser Verordnung finden ferner sinngemäße Anwendung

1. bei solchen Personen, die ihren Wohnsitz, oder ständigen Aufenthaltsort, ohne ihn dauernd aufzugeben, verlassen und in einer Gemeinde des Meldebezirks vorübergehend Wohnung nehmen, um in der Landwirtschaft oder deren Nebenbetrieben, sowie in industriellen Betrieben zur Verrichtung von ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpfte Arbeiten in Beschäftigung zu treten;
2. bei allen Personen, die zu anderen Zwecken in einer Gemeinde des Meldebezirks einen sechs Wochen übersteigenden, vorübergehenden Aufenthalt nehmen.

VII.

Meldepflicht anderer Personen.

§ 11. Zu den in den §§ 2 bis 10 dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldungen ist neben den dort genannten Personen auch verpflichtet, wer als Hauseigentümer, Vermieter, Schlafstelleneinhaber, Haushaltsvorstand, Quartierwirt, Pensionshalter, Dienstherrschaft oder in sonstiger Weise die genannten Personen aufgenommen hat.

§ 12. Die in Krankenhäusern, Kranken- und Entbindungsanstalten, Kliniken, Irrenanstalten, Armen- und Waisen-Stiftshäusern, Asylen und ähnlichen An-

stalten aufgenommenen Personen sind, sofern sie in der Gemeinde, in welcher die Anstalt liegt, keinen Wohnsitz haben, innerhalb 24 Stunden nach ihrer Aufnahme bei der Ortspolizeibehörde oder der zuständigen Meldestelle (§ 2 Abs. 2), in deren Bezirk die Anstalt liegt, schriftlich anzumelden.

Verpflichtet zur Anmeldung sind die Leiter dieser Anstalten oder diejenigen Personen, welche an ihrer Stelle die Verpflichtung mit Genehmigung der Ortspolizeibehörden übernommen haben.

Zu diesen Anmeldungen, welche für alle an demselben Tage aufgenommenen auf einem Meldebogen zu erfolgen haben, ist das unter dieser Verordnung abgedruckte Muster 4 zu verwenden.

VIII.

Vorschriften für Gastwirte.

§ 13. Personen, die in Gasthöfen, Hotels, Herbergen, Pensionen, bei gewerbemäßigen Vermietern von Fremdenzimmern und in sonstigen Gaststätten absteigen, sind als Fremde beider Ortspolizeibehörde oder der zuständigen Meldestelle (§ 2 Abs. 2) schriftlich anzumelden.

Die Verpflichtung zur Anmeldung liegt den verantwortlichen Leitern der Gaststätten ob.

Die Leiter der Gaststätten haben die Meldungen über die am vorhergehenden Tage und in der Nacht ankommenden Fremden in Stadtkreisen bis spätestens 8 Uhr morgens, in den übrigen Gemeinden bis spätestens 9 Uhr morgens bei der Polizeibehörde oder der zuständigen Meldestelle (§ 2 Abs. 2), in deren Bezirk der Gasthof liegt, mittels schriftlicher Meldezettel zu erstatten.

Für jeden Fremden ist ein besonderer Meldezettel nach dem unter dieser Verordnung abgedruckten Muster 5 zu verwenden. Auch die unentgeltlich beherbergten und vorübergehend Aufenthalt nehmenden Personen unterliegen der Meldepflicht.

Die Ehefrau und Kinder unter 21 Jahren sind auf dem Meldezettel des Mannes einzutragen, wenn sie gleichzeitig mit dem Manne zugereist sind; dabei sind deren vollständiger Name, sowie Geburtstag, Jahr, Ort und Staatsangehörigkeit anzugeben.

Kann der Tag der Abreise nicht schon bei der Meldung angegeben werden, so ist der Verzug des Fremden auf Fremdenzetteln nach dem unten abgedruckten Muster 6 binnen zwölf Stunden nach Verlassen des Quartiers anzuzeigen.

§ 15. Die Meldezettel sind von den Fremden, denen sie nach Ankunft ungesäumt vorzulegen sind, eigenhändig auszufüllen und unter Angabe des Vor- und Familiennamens, sowie des Berufs unterschriftlich zu vollziehen.

Für die vollständige Ausfüllung, insbesondere auch für die Lesbarkeit der Meldezettel ist der Vermieter verantwortlich. Den Wirten oder deren Beauftragten wird zur Pflicht gemacht, undeutlich geschriebene Namen auf dem Zettel deutlich darunter zu schreiben.

§ 16. Jeder Gast- und Herbergswirt, sowie sonstige Personen, welche gewerbemäßig Fremde beherbergen, sind außerdem verpflichtet, ein Fremdenbuch zu

führen mit den gleichen Spalten, die für den Anmeldezettel nach Muster 5 vorgeschrieben sind. In dem Buch sind die entsprechenden Eintragungen seitens des Wirts oder dessen Beauftragten alsbald nach Ankunft des Fremden zu machen.

Das Fremdenbuch muß eingebunden, mit Blättern- oder Seitenzahlen versehen und von der Ortspolizeibehörde oder der zuständigen Meldestelle (§ 2 Abs. 2), in deren Bezirk der Gasthof oder die Fremdenzimmer liegen, abgestempelt sein. Radierungen, sowie die Herausnahme von Blättern aus den Fremdenbüchern sind untersagt. Das Fremdenbuch ist auf Verlangen den Beamten der Polizei auch in deren Diensträumen vorzuzeigen.

Die Fremdenbücher sind nach ihrem Abschluß der Ortspolizeibehörde oder der zuständigen Meldestelle zur zweijährigen Aufbewahrung zu übergeben.

§ 17. Mit meiner Genehmigung kann durch Kreis- oder Ortspolizeiverordnung für den Umfang eines Kreises oder eines Ortspolizeibezirks eine von den Bestimmungen in §§ 13 bis 16 dieser Verordnung abweichende Regelung über die Fremdenmeldung getroffen werden.

§ 18. Hinsichtlich derjenigen Fremden, die sich in Gasthöfen usw. länger als sechs Wochen aufhalten, tritt nach Ablauf dieser Zeit die Verpflichtung zur Meldung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 2 bis 10 dieser Verordnung ein.

IX.

Vorschriften für Reichsausländer und Staatenlose.

§ 19. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Regierungs-Polizeiverordnung vom 25. Februar 1922 (Amtsblatt S. 203) und vom 31. Mai 1925 (Amtsblatt S. 183), betreffend die Meldepflicht der Ausländer und Staatenlosen.

X.

Strafvorschriften.

§ 20. Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von 1 bis 150 RM. bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitragsfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Die Strafe trifft die im § 11 genannten Wohnungsinhaber dann nicht, wenn der Wohnungsnahmer seine Meldepflicht rechtzeitig erfüllt hat. Auch bleibt der Wohnungsnahmer straffrei, wenn einer der im § 11 genannten Wohnungsgeber der ihm obliegenden Meldepflicht rechtzeitig nachgekommen ist.

XI.

Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

§ 21. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1928 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte verlieren die denselben Gegenstand betreffenden Regierungs-Polizeiverordnungen vom 8. August 1904 (Amtsblatt S. 272 ff.) und vom 11. August 1917 (Amtsblatt S. 374 ff.) ihre Gültigkeit. Desgleichen treten sämtliche, vorstehenden Bestimmungen entgegenstehende Kreis- und Ortspolizeiverordnungen außer Kraft.

Düsseldorf, 22. Februar 1928. I. C. Nr. 13121.
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Castenholz.

Muster 1
(weißes Papier).

Recht deutlich und leserlich schreiben!

Polizeiliche Anmeldung.

Amten 19... sind nachstehend verzeichnete Personen zugezogen:
(Datum des Zuzugs)

Von (Ort): Straße Nr. Kreis
vorübergehend — dauernd nach (Ort): Straße Nr...

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)
Falls nur vorübergehend hier zugezogen, wo dauernd wohnhaft?
(Ort): Straße Nr. Kreis.....

Angabe, ob schon früher im Bezirk der Polizeiverwaltung
des Polizeipräsidiums wohnhaft,
wo? Straße Nr. Wann.....

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Zfd. Nr.	Familiennamen (bei Frauen ist auch der Familienname, den sie bei der Geburt und in etwaigen früheren Ehen geführt haben, anzugeben)	Vornamen, sämtliche (Nachname ist zu unterstreichen)	Beruf, Stand oder Gewerbe	Geburts- tag, Monat, Jahr	Geburts- ort, Kreis, Staat	Staats- angehörig- keit	Staatsangehörig- keit nachgewiesen durch: (Vom Melde- schreiber auszufüllen)	Reli- gion	Familien- stand (An- gabe ob ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden)	Ob eigene Wohnung, oder bei wem und ob in Untermiete, Schlafstelle, oder Dienst, ob Erd- geschob, 1 Treppe usw.	Bemer- kungen

(Ort):, denten 19...
(Tag der Abgabe der Meldung an die Polizei) (Tagesstempel) Unterschrift des Anmeldenden:
.....

Dieses Formular ist für jede einzelstehende Person und für jede Familie auszufüllen.
Anmerkung zu Spalte 7: Die angegebene Staatsangehörigkeit ist durch Vorlage von Personalpapieren, Paß oder dgl. nachzuweisen.

Muster 2
(grünes Papier).

Recht deutlich und leserlich schreiben!

Polizeiliche Abmeldung.

Amten 19... sind nachstehende Personen bezogen:

von (Ort): Straße (Platz) Nr. dauernd oder vorüber-
gehend (Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

nach (Ort): Straße (Platz) Nr. Kreis

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Zfd. Nr.	Familiennamen (bei Frauen ist auch der Familienname, den sie bei der Geburt und in etwaigen früheren Ehen geführt haben, anzugeben)	Vornamen, sämtliche (Nachname ist zu unterstreichen)	Beruf, Stand oder Gewerbe	Geburts- tag, Monat, Jahr	Geburts- ort, Kreis, Staat	Staats- angehörig- keit	Staatsangehörig- keit nachgewiesen durch: (Vom Melde- schreiber auszufüllen)	Familien- stand (An- gabe ob ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden)	Reli- gion	Ob eigene Wohnung, oder bei wem und ob in Untermiete, Schlafstelle, oder Dienst, ob Erd- geschob, 1 Treppe usw.	Bemer- kungen

(Ort):, denten 19...
(Tag der Abgabe der Meldung an die Polizei) (Tagesstempel) Unterschrift des Abmeldenden:
.....

Dieses Formular ist für jede einzelstehende Person und für jede Familie auszufüllen.

Muster 3
(rotes Papier)

Recht deutlich und leserlich schreiben!

Polizeiliche Ummeldung

beim Wohnungswechsel innerhalb desselben Bürgermeisterei- oder Gemeindebezirks.
Am ten 19.. sind nachstehende Personen umgezogen: Von Straße
(Platz) nach Straße (Platz) (dauernd oder vorübergehend)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Gf. Nr.	Familiennamen (bei Frauen ist auch der Familienname, den sie bei der Geburt und in etwaigen früheren Ehen geführt haben, anzugeben)	Vornamen, sämtliche (Nachname ist zu unterstreichen)	Beruf, Stand oder Gewerbe	Geburts- tag, Monat, Jahr	Geburts- ort, Kreis, Staat	Staats- angehörig- keit	Staatsangehörig- keit nachgewiesen durch: (Vom Melde- schreiber auszufüllen)	Reli- gion	Familien- stand (Angabe ob ledig, ver- heiratet, ver- wittwet oder geschieden)	Bisherige Wohnung Straße, Nr.	Neue Wohnung bei wem? Straße Nr.

(Ort): den ten 19... (Tagesstempel) Unterschrift des Ummeldenden:
(Tag der Abgabe der Meldung an die Polizei)

Dieses Formular ist für jede einzelstehende Person und für jede Familie auszufüllen.

Muster 4
(gelbes Papier)

Recht deutlich und leserlich schreiben!

....., den ... ten 19...

Verzeichnis

der am ten 19.. in aufgenommenen Personen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Gf. Nr.	Namen u. Vornamen (bei Frauen ist auch der Familienname, den sie bei der Geburt und in etwaigen früheren Ehen geführt haben, anzugeben). Nachname zu unterstreichen	Beruf, Stand oder Gewerbe	Geburts- tag, Monat, Jahr	Geburts- ort, Kreis	Staats- angehörig- keit (Nachgewie- sen durch)	Reli- gion	Ob ledig, ver- heiratet, verwit- wet oder ge- schieden	Bisheriger Wohnort	Zusätze und Bemerkungen

Bei Witwen, geschieden oder getrennt lebenden Frauen ist der Stand des früheren Ehemannes, bei unverheirateten minderjährigen Personen Stand oder Gewerbe der Eltern (Mutter) anzugeben. Name und Beruf des zur Meldung Verpflichteten:

Muster 5
(weißes Papier)

Recht deutlich und leserlich schreiben!

....., den ... ten 19..

Fremden-Anmeldung

für die am ten 19.. in der Wohnung des Quartiergebers aufgenommenen Personen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Gf. Nr.	Namen und Vornamen (bei Frauen ist auch der Familienname, den sie bei der Geburt und in etwaigen früheren Ehen geführt haben, anzugeben). Nachname zu unterstreichen	Beruf, Stand oder Gewerbe	Geburts- tag, Monat, Jahr	Geburts- ort, Kreis	Staats- angehörig- keit	Reli- gion	Ob ledig, verheiratet, verwittwet oder geschieden	Bis- heriger Wohn- ort	Tag der Zu- reise	Tag der Ab- reise	Reise- ziel	Legitti- mations- papiere, Paß usw.	Zusätze und Be- merkungen

Bei Witwen, geschieden oder getrennt lebenden Frauen ist der Stand des früheren Ehemannes, bei unverheirateten minderjährigen Personen Stand oder Gewerbe der Eltern (Mutter) anzugeben. Name und Beruf des zur Meldung Verpflichteten:

Muster 6
(grünes Papier)

Recht deutlich und leserlich schreiben!

Fremden-Abmeldung.

....., den 19..

1	2	3	4	5	6			
Gf. Nr.	Tag der Ankunft	Familien- und Vornamen	Beruf, Stand oder Gewerbe	Geburtsort	Wohnort	Tag der Abreise	Reiseziel	Bemerkungen

Name und Beruf des zur Meldung Verpflichteten:

243. II. Nachtrag
zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Neuß (Mexikaneranstalt) nach Neußfurth vom 31. Dezember 1910 — I. K. 5140 — (Regierungs-Amtsblatt 1911 Seite 4 ff.).

Im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion, Preussische Kleinbahnaufsicht, in Köln wird der Stadtgemeinde Neuß hiermit vorbehaltlich der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, im Anschluß an die bestehende Straßenbahnlinie eine vollspurige, elektrisch zu betreibende Schienenverbindung für den Personenverkehr von Neußfurth bis nach Kaarst unter folgenden Bedingungen zu bauen und zu betreiben:

1. Ein Anschluß an Eisenbahnen oder Kleinbahnen hat dauernd zu unterbleiben.
2. Die zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 31. Dezember 1910 — I. K. Nr. 5140 — auf die vorstehend bezeichnete Schienenverbindung sinngemäße Anwendung.

Düsseldorf, 18. Februar 1928. I. K. Nr. 570.
Der Regierungs-Präsident. J. A.: Bömke.

244. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 21. Februar 1928 — E. 526 — die Aufnahme der bisherigen Gemeindefraße Opladen—Leichlingen—Höhscheid (Sandstraße) in das Verzeichnis der Kunststraßen im Regierungsbezirk Düsseldorf auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Gesetz. S. 301), betreffend den Verkehr auf Kunststraßen, verfügt.

Düsseldorf, 27. Februar 1928. I. K. Nr. 1016.
Der Regierungs-Präsident.

245. Zum Leiter der Wahlen für den Ausschuß der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ zu Düsseldorf ist Herr Regierungs-Direktor Dr. Tiemann zu Düsseldorf ernannt worden.

Düsseldorf, 24. Februar 1928. O. V. A. 307.
Der Regierungs-Präsident.

246. Das Preuß. Staatsministerium hat dem Speiditionsarbeiter Bernhard Baumann in Emmerich, Königstr. 5, die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Düsseldorf, 23. Februar 1928. I. C. Nr. 1102.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

247. Dem Marktscheider Werner Loewe ist von uns unterm 5. August 1927 die Berechtigung zur selbständigen Ausführung von Marktscheiderarbeiten innerhalb des Preussischen Staatsgebietes erteilt worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Essen (Ruhr) genommen.

Dortmund, 22. Februar 1928. 11/196/7.
Preussisches Oberbergamt.

248. Fluchtlinienverfahren.

Der mit Beschluß des Verbandsausschusses vom 10. Februar 1928 förmlich festgesetzte Fluchtlinienplan für das Verkehrsband V 74 (Rb) — Erweiterung des Bahnhofes Bergheim in Rheinhausen (Ndrh.) — liegt auf die Dauer von zwei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Düsseldorf ab gerechnet, gemäß § 17 (5) der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk bei dem Bürgermeister in Rheinhausen (Ndrh.) zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, 23. Februar 1928. III a 1076/27.

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

249. Nachschulungslehrgang für männliche Wohlfahrtspfleger.

Der Eröffnungstermin des I. Nachschulungslehrganges für männliche Beamte und Angestellte der Wohlfahrts-, Gesundheits-, Jugend-, Wohnungs- und Unterstützungsämter, der vom Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf in Gemeinschaft mit der Niederrheinischen Verwaltungsakademie veranstaltet wird, ist nunmehr auf **Mittwoch, den 11. April d. J.** festgesetzt worden. Der Lehrgang findet in Düsseldorf in den Räumen der Niederrheinischen Verwaltungsakademie, Friedrichplatz 3/7, statt und dauert bis 15. Juli. Zweck des Lehrganges ist, solchen Fürsorgern und Sozialbeamten der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege, die mindestens drei Jahre auf dem Gebiete entweder der Jugendwohlfahrtspflege oder der Wirtschafts- und Berufsfürsorge oder der allgemeinen Wohlfahrtspflege (insbesondere Gesundheitsfürsorge) hauptberuflich mit Erfolg tätig gewesen sind, die erforderliche Vorbereitung für die abzulegende Abschlußprüfung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamter) zu geben.

Der zur Behandlung stehende Stoff erstreckt sich auf Vorlesungen über Wohlfahrtspflege, Rechtskunde, Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik, Sozialhygiene, Psychologie und Pädagogik sowie soziale Verwaltungskunde. Teilnehmer, die bereits eine bestimmte Verwaltungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können gegebenenfalls vom Unterricht in Fächern wie Staats- und Verwaltungsrecht, Bürgerliches Recht usw. befreit werden. Mit der theoretischen Ausbildung ist die gründliche Behandlung der Praxis der sozialen Arbeit verbunden sowie Besichtigungen der verschiedensten Anstalten und Einrichtungen.

Anfragen und Meldungen sind zu richten an den Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf, Düsseldorf, Regierung, Cecilienallee 2. Schlußtermin für Meldungen ist der 20. März d. J. Die Zahl der Teilnehmer ist auf 35 beschränkt.

Düsseldorf, 13. Februar 1928. Dr. Kall.